

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **24 (1915)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



No. 7
BASEL
13. Februar
1915

No. 7
BASEL
13 Février
1915

REVUE SUISSE DES HOTELS

Vierundzwanzigster Jahrgang
Erscheint jeden Samstag
Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

Vingt-quatrième Année
Paraît tous les Samedis
Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Die Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis. Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

ALLEINIGE INSERTATEN-ANNAHME: E. RUDOLF MOSSE, Annoncen-Expedition
Zürich, Basel, Aarau, Biel, Bern, Chur, Grenchen, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Berlin, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Prag, Strassburg i. Els., Stuttgart, Wien
sowie durch die Exp. d. Bl.
Fr. 1.- per Pettizelle, für Inserate ausl. Ursprungs 35 Cts., Reklamen
Fr. 1.- per Pettizelle, für Reklamen ausl. Ursprungs Fr. 1.25. Vereinsmitglieder 50% Vergünstigung.

ABONNEMENTS: SCHWEIZ: Jahrl. Fr. 10.-, halbjährl. Fr. 6.-, vierteljährl. Fr. 3.50, 2 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. AUSLAND
(inkl. Postzuschlag): Jahrl. Fr. 15.-, halbjährl. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 4.50, 2 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.-, 6 mois fr. 6.-, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. ETRANGER
(fr. de port compris): 12 mois fr. 15.-, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85 • Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. • • • TÉLÉPHONE No. 2406. • • • Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle. • • • Compte de chèques postaux No. V, 85 •

Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr J. A. Widmer

Besitzer des Hotel Sonnenberg bei Luzern

nach langem schweren Leiden am 9. Februar im Alter von 59 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
O. Hauser.

Ersatzwahl für den Aufsichtsrat.
Kreis III.

Infolge Hinschiedes des Herrn A. Bon sen. ist ein Sitz im Aufsichtsrate vakant und hat daher im Kreise III eine Ersatzwahl stattzufinden.

Die Mitglieder dieses Kreises werden hiermit eingeladen, ihre Wahlvorschlüge zwecks Veröffentlichung im Vereinsorgan bis zum 10. März nächsthin dem Zentralbureau einzureichen.

Luzern, 11. Februar 1915.

Namens des Vorstandes
Der Präsident:
O. Hauser.

Protokoll
der
Verhandlungen des Vorstandes
vom
9. Februar 1915, nachmittags 5 Uhr,
im Hotel Schweizerhof in Luzern.

Anwesend sind:
Herr O. Hauser, Präsident,
» E. Cattani, Vizepräsident,
» H. Haefeli, Beisitzer,
» A. Riedweg,
» E. Stigeler, Sekretär.

Verhandlungen:

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. **Vorstand.** An Stelle des verstorbenen Herrn Bon wird Herr Cattani zum Vizepräsidenten gewählt. Da die Amtsdauer des gegenwärtigen Vorstandes mit diesem Frühjahr zu Ende geht, wird beschlossen, von der Wahl

eines neuen Vorstandsmitgliedes Umgang zu nehmen, umso mehr, als es sich bloss noch um einige wenige Sitzungen bis zur Bestellung des neuen Vorstandes handelt.

Dagegen soll unverzüglich eine Ersatzwahl für Herrn Bon als Mitglied des Aufsichtsrates angeordnet werden.

3. **Besprechung der Lage und Hilfsaktion.** Herr Präsident Hauser erstattet einen einlässlichen Bericht über die Ausführung der an der letzten Vorstandssitzung in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse. Zunächst wurde nach Rücksprache mit unserem Rechtskonsulenten beim Bundesrat (Justizdepartement) eine Audienz nachgesucht, um ihm verschiedene bestimmte Fragen betr. Massnahmen zur Hebung der Notlage in der Hotelindustrie zu unterbreiten. Da das Departement vor der Gewährung der nachgesuchten Audienz eine schriftliche Begründung der gestellten Begehren zu erhalten wünschte, wurde ihm unterm 4. Februar eine vom Präsidenten in Verbindung mit den HH. Riedweg und Haefeli redigierte Eingabe eingereicht, welche zur bessern Orientierung der Vereinsmitglieder gleichzeitig mit dem Protokoll dieser Sitzung in der «Hotel-Revue» veröffentlicht werden soll.

Sodann hat eine aus den Herren Hauser und Haefeli bestehende Delegation des Vorstandes mit dem Präsidenten des Direktoriums der Schweizer Nationalbank, Herrn Kundert, eine Besprechung gepflogen, um dessen Ansicht und Rat zu vernehmen, in welcher Weise eine finanzielle Hilfsaktion für das Hotelwesen durchgeführt werden könnte.

Das Ergebnis dieser Besprechung kam dahin zusammengefasst werden, dass die Nationalbank ihre Mühele bestimme in Aussicht stellt, wenn auf regionalem Boden (kantonsweise) eine ähnliche Hilfsaktion wie im Kanton Graubünden durch Errichtung besonderer Kredit-Genossenschaften eingeleitet werden kann. Der Vorstand erachtet diese Angelegenheit als so wichtig, dass er beschlossen hat, demnächst eine ausserordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen, um den Vereinsvertretern des gesamten Landes Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen, und um eventuell die Organisation der zu schaffenden Institute an die Hand zu nehmen.

Die Aufsichtsratssitzung wird auf Samstag, den 27. Februar in Olten angesetzt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden rechtzeitig mit der üblichen Einladung zu der Sitzung nähere Mitteilungen über die zu behandelnde Materie gemacht werden.

4. **Feuilleton «Vaterland».** Unter dem Titel «Die Musterstädter Hoteliers und der Krieg» veröffentlichte kürzlich unser Vereinsmitglied Herr Aloys Huber-Adam in Göschenen im Feuilleton des «Vaterland» eine satyrisch seiende «fröhliche Erzählung», in welcher der Hotelierstand und seine durch den Krieg verursachte Notlage zum Gegenstand böhnischen Spottes gemacht werden. Sobald Hr. Huber gesehen hat, dass der Artikel in Hotelierkreisen berechtigtes Aufsehen erregte, gab er dem Vizepräsidenten, sowohl mündlich wie schriftlich, eine weitgehende Erklärung ab, worin er sein aufrichtiges Bedauern über die Publikation, mit der er niemanden beleidigen wollte, ausspricht. Auch die Redaktion des «Vaterland» hat erklärt, dass es ihr fern gelegen habe, damit irgend jemandem zu beleidigen. Der in Frage stehende Artikel hat im Vereinsorgan eine scharfe Zurückweisung erfahren. Mit Rücksicht auf die von Herrn A. Huber

abgegebene Entschuldigung und Erklärung beschliesst der Vorstand, für dormalen von weiteren Massregeln abzusehen.

5. **Mitteilungen und Diverses.** Der Präsident teilt mit, dass er, einer Einladung der Hotelfachschule der Union Helvetia Folge leistend, mit grossem Interesse Einsicht in die verschiedenen Kurse genommen habe.

Schluss der Sitzung 7 Uhr.
Der Präsident: **O. Hauser,**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

**Eingabe des Schweizer Hotelier-Vereins
an den Bundesrat.**

Um der Krise in der Hotelindustrie wirksam zu begegnen, wird eine staatliche Hilfsaktion, resp. ein gesetzlich festgelegter Schutz der Hotelinteressen ein immer dringenderes Bedürfnis. Der Vorstand unseres Vereins hat deshalb in Ausführung eines Beschlusses seiner letzten Sitzung an den hohen Bundesrat eine Eingabe gerichtet, deren Wortlaut — nebst Beilagen — wir im nachstehenden wiedergeben.

Wir hoffen, der Bundesrat werde angesichts der täglich erster werdenden Notlage baldmöglichst an die Beratung dieses für unsere Industrie so hochwichtigen Gegenstandes herantreten und werden unsere Mitglieder über die weiteren Verhandlungen stetsfort auf dem Laufenden halten.

Luzern, 31. Januar 1915.

An das Eidgenössische Justiz-Departement
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Wir beehren uns, Sie höfl. zu bitten, einer Delegation unseres Vorstandes eine Audienz zu gewähren, worin wir Ihnen folgende Punkte unterbreiten möchten:

1. Interpretation des Art. 805 Z. G. B., dahin gehend, ob bei Hotel-Mobiliar-Verpfändung nur diejenigen Pfandbriefe und Güllen hievon profitieren, in denen speziell das Mobiliar mit verpfändet wurde, oder ob dieses Mobiliar auch für die früher errichteten Schuldbriefe als mitverpfändet gilt; eventuell ob für ältere früheren, auch die unter a) im Recht errichteten — das die Mobiliar-Verpfändung in einzelnen Kantonen nicht kannte — oder nur für die neuen.

2. Die Frage der Einführung des «Warrant hôtelier», ähnlich wie in Frankreich (Ges. vom 8. Aug. 1913).

3. Neuerdings Besprechung der Frage, ob für die Hotelier ein, ähnlich wie in Frankreich, Ausnahmebestimmungen erlassen werden könnten, betreffs Stundung oder teilweiser Stundung event. Erlass bei Pacht- und Hypotheken-Zinsen, sowie Aufschub der Amortisationen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns vielleicht im Laufe dieser oder der nächsten Woche empfangen könnten und verbleiben mit der Versicherung wahrer

Hochachtung!

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident: **O. Hauser.**

Bern, 2. Februar 1915.

An den Schweizer Hotelier-Verein
(Präsident: O. Hauser)
in Luzern.

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 31. vorigen Monates. Es wäre uns erwünscht, wenn Sie Ihre Begehren in einer schriftlichen Eingabe näher formulieren und begründen wollten. Wenn sich dann beim Studium der Eingabe die Notwendigkeit einer Audienz zeigt, so sind wir sehr gerne bereit, Ihnen hiezu Gelegenheit zu bieten.

Mit vollkommener Hochachtung,
Schweizerisches
Justiz- und Polizei-Departement
Müller.

Luzern, 4. Februar 1915.

An das Eidgenössische Justiz-Departement,
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Wir bestätigen unser Ergebenes vom 31. Januar a. c. und den Empfang Ihres Geehrten vom 2. ds.

Ihrer Aufforderung nachkommend, senden wir hier kurze Begründungen unserer drei Wünsche und legen die darin erwähnten Beilagen ebenfalls bei.

Die Not in der Hotelierie nach der verfehlten letzten Sommer- und Wintersaison und den schlechten Aussichten für 1915 machen es dringend notwendig, dass etwas zur Abhilfe getan werde, und zwar sobald als möglich. Sonst befeuchten wir den Zusammenbruch einer grossen Anzahl von Hotel-Unternehmungen. Was für Folgen für weitere und weiteste Kreise unseres Landes dies hätte, ist Ihnen zu gut bekannt, als dass wir hierüber auch nur ein Wort zu verlieren brauchen.

Wir stehen jederzeit zu Ihrer Verfügung, wenn wir über irgend einen Punkt noch weitere Auskunft geben könnten und verbleiben mit der höfl. Bitte um möglichste Beschleunigung der Angelegenheit,

Ihre Ergebenen:
Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident: **O. Hauser.**

Beilage I.

Art. 805 Z. G. B.

Ueber den Art. 805 Z. G. B. besteht eine gewisse Rechts-Unsicherheit und da die Hotelierie namentlich im gegenwärtigen Moment ein grosses und aktuelles Interesse daran hat, wäre wohl eine authentische Interpretation sehr zu begrüssen.

Die Einen wollen denselben so auffassen, dass bei einer Mitverschreibung des Hotelmobiliars in einer hinteren Hypothek die vordere, in denen nichts vom Mobiliar steht, auch in den Genuss der Mitverschreibung treten, also eine erhöhte Sicherheit bekommen. Hier ist dann event. wieder zu unterscheiden, ob die früher errichteten Hypotheken unter dem alten oder neuen Rechte errichtet wurden. In den meisten Kantonen war unter a) im Recht eine Mobiliar-Mitverpfändung nicht zulässig; es könnte also auch wohl nachträglich nicht das Hotel-Mobiliar als Zugehör bezeichnet werden.

Die A n d e r n behaupten, es seien nur diejenigen Hypotheken berechtigt, einen Anspruch auf das Mobilgar zu erheben, in denen das Mobilgar ausdrücklich erwähnt und mitverpfändet sei.

Wir stehen entschieden auf dem Standpunkte, dass nur diejenigen Hypotheken, in denen speziell die Mobilgar-Verpfändung erwähnt ist, ein Anrecht auf dieses Pfand haben.

Die früher und ohne dieses neue Pfand errichteten Hypotheken waren ja durch Immobilien gedeckt. Die Gläubiger gaben sich mit diesem Pfand zufrieden. Nun erfolgt eine weitere hypothekarische Belastung, die die früheren Hypotheken-Gläubiger in keiner Weise schädigt, aber vielleicht über die Schatzungssumme hinaus reicht. Da eine solche Hypothek nun wohl schwer zu plazieren wäre, wird dieser hinteren Hypothek als Mehrpfand das Mobilgar, das bisher noch uneingeschränktes Eigentum des Besitzers war, mitverpfändet und dadurch wird diese hintere Hypothek plazierbar. Aus welchem Grunde soll nun auch der Inhaber der vordern Hypothek, der mit dem bisherigen Immobilien-Pfand zufrieden war, an dieser Pfandverbesseung der hinteren Hypothek teilhaftig werden? Das ist unverständlich.

Oder angenommen, ein Hotelier habe, um sich vorübergehend Geld zu verschaffen, eine hintere Hypothek errichtet und das Mobilgar hierfür mitverpfändet. Er bezahlt nach kurzer Zeit diese Hypothek ab, löst dieselbe und sollte doch logischerweise nun wieder in den ungeschmälernten Besitz seines Mobilgars treten. Das wäre nach der ersten Auffassung nicht der Fall, denn wenn er einmal das Unglück hatte, sein Mobilgar für irgend eine Hypothek mitzuverpfänden, so bliebe diese Verpfändung bestehen, so lange überhaupt noch irgend eine Hypothek auf dem Anwesen lasten würde, was doch zweifellos nicht gewollt sein kann, weil es ein *Sensens* wäre.

So viel uns bekannt, ist dieser Punkt bis jetzt noch von keinem Gericht entschieden worden und es wäre wohl angehts der heutigen Lage der Hotelier notwendig, hier zweifelhafte Klarheit zu schaffen, sei es durch Bundesrätliche Interpretation, sei es durch Provokation eines Entscheides durch das Bundesgericht.

Beilage II.

Warrant hōtelier.

In Frankreich existiert ein Gesetz, das gestattet, das Hotelmobilgar zu verpfänden, ohne es der Obhut des Schuldners zu entziehen und ohne irgendwas das Grundeigentum mit zu verpfänden, seit dem 8. August 1913. Es wurde am 21. Januar 1915 ergänzt. Was sich für Frankreich als nötig und möglich erwies, wo doch die Hotelier im Verhältnis nicht die grosse Rolle in der Volkswirtschaft spielen, wie in der Schweiz, das dürfte auch bei uns mit einigen durch die Verhältnisse nötigen Änderungen möglich sein.

Da in Frankreich die Hotels zum grössten Teil nicht den sie betreibenden Hoteliers gehören, sondern von ihnen gepachtet sind, ist dieser Warrant auf diese Verhältnisse zugeschnitten.

In der Schweiz ist wohl die Regel die, dass der Hotelier Besitzer des von ihm betriebenen Hotels ist und es müssten deshalb die Artikel eines event. Gesetzes eher in diesem Sinne redigiert werden.

Ob der Bundesrat kraft seiner Vollmachten vom 3. August 1914 ein solches Gesetz erlassen kann, oder ob es der Bundesversammlung zu unterbreiten haben wird, muss der Bundesrat entscheiden.

Jedenfalls wäre es ein Gesetz, das die Interessen von niemand in irgend eine Weise tangiert, jedoch dem Hotelier die Möglichkeit gibt, sein im Mobilgar steckendes Vermögen zu fruktifizieren.

Es könnte der «Warrant hōtelier» durchaus neben dem Art. 805 Z. G. B. existieren ohne Kollisions-Gefahr.

Wir legen hier eine Kopie des französischen Gesetzes über den «Warrant hōtelier» bei, zur gefl. Bedienung.*)

Beilage III.

Stundung der Hypotheken-Zins und Amortisationen.

Schon im September 1914 wurde der Schweizer Hotelier-Verein beim hohen Bundesrate vorstellig mit dem Gesuche, es seien für die Hotelier betreffs Zahlung der Hypotheken-Zinsen und Stundung der Amortisationen besondere Bestimmungen zu erlassen.

Der Bundesrat konnte damals nicht auf unser Gesuch eintreten und wir mussten uns mit den Änderungen zum Schuldbetreibungs- und Konkurs-Gesetz zufrieden geben. Wir talen das, weil wir, wie damals wohl fast jedermann, an ein Kriegsende bis spätestens Frühjahr 1915 glaubten.

Heute, wo ziemlich sicher anzunehmen ist, dass der Krieg mindestens noch ein Jahr dauern wird, wird die Situation für die Hotelier so kritisch, dass weitere Massnahmen sich als unabsehbar erzeigen.

Die Jahre 1912 und 1913 brachten schon mehr oder weniger verfehlte Saisons, im Jahre 1914 brach der Krieg die Saison jäb ab und wie nun 1915 überstanden werden soll, ist uns ohne Hilfe von aussen ein Rätsel.

Die Banken und andere Gläubiger haben im Herbst 1914 in den meisten Fällen ein Einsehen gehabt und auf Verlangen bis 1915 gestundet. Ob sie nun dies aber für weitere 12 Monate (um wollen oder können, ist mehr als fraglich und wir befürchten, dass die Existenz der Grossezahl der schweizerischen Hotels auf dem Spiele steht, wenn nicht von den Behörden in weitgehendstem Masse geholfen wird.

Die Hotelier hat in den letzten 15 Jahren eine solche Erweiterung erfahren, dass die neuen Geschäfte zu einem grossen Teil noch nicht richtig finanziell fundiert sind und die älteren Hotels infolge der neuen Konkurrenz sich gezwungen sahen, kostspielige Erneuerungs- und Umbauten zu machen, was ihre Reserven zum grössten Teile absorbierete.

Die Frage, wie geholfen werden kann, ist ja nicht leicht zu beantworten. Es liesse sich denken, dass eine Verfügung erlassen würde, die alle Amortisationen und Kapital-Kündigungen auf in Hotels investiertes Kapital für die Dauer des Weltkrieges plus ein Jahr sistiert. Eventuell wären hier für den Gläubiger in der Weise schützende Bestimmungen zu treffen, dass er jedenfalls für seine fälligen Kapitalien von dem Zeitpunkt des Verfalles an einen Zins in landläufiger Höhe erhält. Z. B. ein Schuldbrief wird am 1. März 1915 zur Rückzahlung fällig und war bisher zu 4 1/2% zu verzinsen. Dieser Schuldbrief müsste dann erst ein Jahr nach Kriegsende zurückbezahlt werden, aber vom 1. März 1915 an mit 5% verzinst, etc.

Schwieriger ist die Lösung bei den Hypothekenzinsen. Da gehen wir von der Betrachtung aus, dass es ungerecht erscheine, wenn nur der Schuldner einer Hypothek vom Kriegs-unglück betroffen werde, der Hypothekengläubiger aber gar nichts davon spürt. Da liesse sich vielleicht, ähnlich wie Frankreich es für die Pachtzinsen vorgeschlägt, ein Verfahren einschlagen, dass nur ein Teil der Hypothekenzinsen beim Verfall bezahlt werden müssten, z. B. ein Drittel, der Rest ein bis zwei Jahre nach dem Krieg, wobei dann noch die Frage geprüft werden müsste, ob nicht auch, wie in Frankreich, ein Teil der Pacht, ein Teil des Zinses überhaupt, zu erlassen wäre.

Frankreich, wo ja verhältnismässig die Hotelier lange nicht die Bedeutung in der Nationalwirtschaft hat, wie in der Schweiz, ist hier vorangegangen, und was dort möglich ist, sollte hier, den Verhältnissen immer angepasst, nicht unmöglich sein.

Der Vorschlag des französischen Handelsministeriums liegt hier bei.*)

Mehr Solidarität.

Die oft widerspruchsvollen Gedanken und Gefühle, die dieser furchtbare Weltkrieg, ohne dass wir uns dessen durchwegs bewusst sind, auch in uns Neutralen hervorruft, zeitigen doch mitunter recht merkwürdige Blüten. Und zwar nicht nur in Fragen der Politik, sondern auch in Dingen, die mit dem Kriege eigentlich nur ganz entfernte Konnexionen aufweisen, ja überhaupt mit ihm nur schwer in Beziehung zu bringen sind. So hat, um hier nur ein Beispiel zu nennen, ein Hotelier der Westschweiz und eifriger Leser unseres Blattes daran Anstoss genommen, dass wir an dieser Stelle wiederholt auf die noble Gastfreundschaft, die zuvorkommende Behandlung rühmend hingewiesen, die die Schweizer Hoteliers zu Beginn des Krieges den in unserem Lande durch widrige Umstände festgehaltenen Fremden zuteil werden liessen. Die Betonung: S c h w e i z e r Hotelier ging dem Herrn offenbar wider den Strich, weshalb er uns in einer Zuschrift wegen dieser Ausdrucksweise Vorhalte macht und hervorhebt, dass auch die bei uns niedergelassenen ausländischen Hoteliers bei Kriegsausbruch den Pflichten neutraler Gastlichkeit gegenüber allen Reisenden, welcher Nationalität sie auch sein mochten, durchaus gerecht wurden. — Wie aus zahlreichen Berichten zu ersehen ist, haben in der kritischen Zeit alle Hoteliers ihren Gästen die gleiche Behandlung angedeihen lassen, so schreibt Herr B. und meint dann: «Wenn der Engländer *The Swiss Hotelkeeper* sagt, so finde ich das begreiflich; dass aber in Ihrem geschätzten Blatte ein Unterschied zwischen den Schweizer und ausländischen Hoteliers gemacht wird, finde ich weniger begreiflich. Es sind eine ganze Anzahl ausländischer Hotelbesitzer und Direktoren in der Schweiz und mit Rücksicht auf diese Herren, welche zum Teil Mitglieder Ihres Verbandes sind, wäre es angebracht, wenn der Ausdruck «Schweizer Hoteliers» in Hoteliers in der Schweiz umgetauft würde. Dies wäre nicht mehr als Gerechtigkeit.»

Herr B. ist sich anscheinend nicht darüber klar, dass unter der Bezeichnung Schweizer Hoteliers nicht nur die Hoteliers schweizerischer Nationalität oder gar nur die Mitglieder unseres Vereins, sondern alle in unserem Lande den Hotelberuf ausübenden Geschäftsleute zu verstehen sind. Dass aber in Hotelierkreisen bei uns niemand daran denkt, die einheimischen und die fremden Gastbesitzer unterschiedlich zu bewerten, geht schon aus der Tatsache hervor, dass im Schweizer Hotelier-Verein von jeher sowohl Ausländer wie Schweizer Aufnahme fanden und als Vereinsmitglieder in jeder Hinsicht die gleichen Rechte geniessen. Auch uns ist es nie beige-

fallen, mit dem Ausdruck eine einzelne Gruppe aus der Gesamtheit schweizerischer Hotelinteressenten herauszugreifen, denn «Schweizer Hotelier» ist eine so langgewohnte und so feststehende Ausdrucksweise, dass über deren Definition kein Zweifel mehr bestehen kann. Es heisst daher: einer durchaus harmlosen Sache Gewalt antun, wenn man der Bezeichnung nun mit einem Male einen andern Sinn und Geist imputieren möchte.

Wir sind uns der Bedeutung der Immigration fremder Hoteliers sehr wohl bewusst und haben deren Einfluss auf die Entwicklung der schweizer. Hotelindustrie nie unterschätzt. Sie bilden einen festen Bestandteil unserer Gilde und haben daher im heutigen Moment, wo in der grossen Welt draussen alles drunter und drüber geht, einen wohlgegründeten Rechts-titel auf unsere Rücksichtnahme, unser weitgehendes Entgegenkommen. Denn wie unser Volk als Ganzes sich bemüht, seine Beziehungen zu allen fremden Nationen immer enger und herzlicher zu gestalten; und insbesondere ein hohes Interesse daran hat, mit seinen vier Nachbarn, von denen drei sich in einem schrecklichen Kriege zerfleischen, auf gutem Fusse zu stehen, solange sie unsere Existenzbedingungen nicht zu verkümmern suchen, ebenso wird ruhige Ueberlegung auch zur Einsicht führen, dass die bei uns niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten als gleichberechtigte Bürger zu behandeln sind. Wir glauben, unser Volk sei dieser seiner Pflicht im Verlaufe dieses Krieges im vollen Umfange nachgekommen, und wenn auch da und dort gewisse, nicht immer ernst zu nehmende Tagesblätter im Ueberschwange journalistischer Berichterstattung vielleicht ein bisschen übers Ziel hinausschossen, so sind doch im grossen und ganzen die vaterländischen Gefühle der fremden Staatsbürger nicht verletzt worden. Von jenen ausländischen Hoteliers aber, die seit Jahren in unserer Gemeinschaft friedlich ihrem Erwerb nachgehen, in unserem Lande eine zweite Heimat gefunden haben, darf man wohl so viel Solidarität und schweizerisches Gefühl voraussetzen, dass sie die Benennung: Schweizer Hotelier ohne weiteres auch auf sich beziehen. Wir sind denn auch überzeugt, dass der vorstehend im Auszug wiedergegebene Brief lediglich eine vereinzelte Meinung ausdrückt und können nicht glauben, dass die Mehrzahl der «ausländischen» Hoteliers Tendenzen heuldigen, die geeignet wären, das bisherige gute Einvernehmen, das Zusammengehörigkeitsgefühl, im Schosse der schweizerischen Hotelier zu trüben. Wenn wir daher, trotzdem wir der einzelnen Stimme kein grosses Gewicht beimessen, hier gleichwohl auf die Angelegenheit eintreten, so werden wir dabei von der Absicht geleitet, eine Strömung, die den Interessen der Hotelier alles eher denn nützen könnte, in ihrem Keime zu ersticken. Denn die Schweizer Hotelier darf derartige Erscheinungen nicht übersehen, wenn ihr festes inneres Gefüge daran nicht Schaden nehmen soll, sondern sie muss ihnen bereits in den Anfängen wehren. Sonst dürfte es sich leicht ereignen, dass man die Geister, die man duldet, der-einst nicht mehr los wird! ...

Dass es auch in anderer Hinsicht nützlich sein wird, den Anfängen zu wehren, ergibt sich ferner aus dem Protokoll der letzten Vorstandssitzung, in der u. a. auch das Neutralitätsprinzip in der Reklame behandelt wurde. Wir hatten bereits früher Gelegenheit, hier vor Versuchen gewisser ausländischer Verlagshäuser zu warnen, die die Schweizer Hoteliers moralisch für die eine oder andere Kriegspartei zu verpflichten trachteten. Nun scheint in letzter Zeit diese Stimmungsmache soweit gediehen zu sein, dass sich unsere Vereinsleitung genötigt sah, dagegen einzuschreiten und den Mitgliedern zu empfehlen, Anpreisungen wie: «Hotel für die Alliierten», «nur deutsche Bedienung», «schweizerische Direktion» usw. zu unterlassen. Man kann diesen Rat des Vorstandes nur warm begrüssen, denn es verstösst in der Tat gegen die geistige Neutralität unseres Volkes, wenn in den Hotelinsaraten der Eigenliebe des einen am Kriege beteiligten Volkes geschmeichelt, ein anderes aber durch die gleiche Annonce vielleicht vor den Kopf gestossen wird. Wir finden es überhaupt des Schweizer Hoteliers unwürdig, seine innere Freiheit durch eine Handlungsweise preiszugeben, die sowieso nur den Augenblickserfolg verbürgt, auf die Dauer aber dem ganzen Stande nur Schaden bringen kann. Denn dass die internationale Reisepublikum solche Vorgänge vergisst, ist kaum zu erwarten; vielmehr wird es sich seinerzeit der begangenen Unkorrektheiten erinnern, unser Land vielleicht meiden und so die gesamte Hotelier für die Unbesonnenheiten einzelner büssen lassen. Denjenigen Hoteliers, die sich heute der Pflege einseitiger Beziehungen oft nur zu bereitwillig hingeben, ohne die späteren Folgen zu bedenken, sei daher bemerkt, dass sie mit solchem Tun ihrer Gilde einen verteuft schlechten Dienst erweisen. Nicht nur geht dadurch die altherwährte Kollegialität und Solidarität unter den Berufsgenossen mehr und mehr in die Brüche, sondern auch die Entwicklung der Hotelier wird indirekt in einer nicht wieder gut zu machenden Art und Weise geschädigt. — Man verliere doch ob den fremden Sympathien nicht das Augenmass für die eigenen Bedürfnisse und vergesse namentlich nie, dass die Blüte unserer Hotelindustrie dem internationalen Reiseverkehr mit irgend einem unserer Nachbarvölker zu

danken ist. Dem internationalen Reiseverkehr gehört aber die Zukunft; ihn nach dem Kriege wieder zu pflegen und zu fördern, erscheint als die wichtigste Aufgabe der Hotelier, deren befriedigende Lösung jedoch nur dann erreichbar wird, wenn sich die Hoteliers zu gemeinsamer Arbeit um ihre berufenen Führer zusammenscharen, auf Extratouren und Sonderbestrebungen aber ein für allemal verzichten.

Das Wohl und Wehe der Hotelindustrie gründet sich heute, wie vielleicht nie zuvor in ähnlichem Masse, auf die rückhaltlose Solidarität aller Berufsgenossen. Mit ihr steht oder fällt das Ansehen des ganzen Standes! Mögen es daher die Hoteliers in den nächsten Jahren an diesem kostbaren Gut nicht fehlen lassen!

Die Schweizer Hotelindustrie.

(...-Korrespondenz.)

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

III.

Das Gasthauswesen der Schweiz bietet bis zum 15. Jahrhundert keine besondere Entwicklung. Die inneren fortwährenden Unruhen erschütterten die Sicherheit des Reisens. Pilger und Kaufleute, welche ihren Weg durch die Schweiz nahmen, waren verschiedenen Gefahren ausgesetzt, und wer nicht durch das Land reisen musste, fühlte keine Veranlassung, sein Leben aufs Spiel zu setzen. Aber die gleiche Unsicherheit herrschte auch in anderen Ländern, wo das Raubrittertum das Reiseleben gefährdete. Gegen diese Unbotmässigkeiten ging zuerst Luzern vor. Das Original dieser Bekannmachung, welches ich im «Chronicon Helveticum» vom Jahre 1732 vor mir liegen habe, lautet in der Uebersetzung: «Wir, der Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt Luzern, im Konstanzer Bistum gelegen, bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen, die zu uns gehören, und allen unsern Erben und Nachkommen, dass wir zu unserer Stadt und unseres Landes Nutze und Ehre alle Kaufleute und Pilger aus deutschen, lombardischen und welschen Landen oder woher sie kommen, beschirmen. Ihre Diener und Knechte mit ihren Lieben und ihren Gütern sollen hinfordt friedlich zu uns, bei uns und von uns, zu Wasser und zu Lande, in allen unseren Gerichten und Gebieten sicher und friedlich die Strassen wandeln und fahren, wie sie vor Zeiten unbehelligt gewandelt sind. Wir wollen, dass sie freundlich gehalten und mit Zöllen verschont werden, wie es von alterher gewesen ist. Doch wenn die Kaufleute oder Pilger oder ihre Diener in unserer Stadt kaufen oder verkaufen, dann sollen sie den Zoll nach unseren Gesetzen entrichten. Und wenn den Kaufleuten, ihren Dienern oder Knechten irgend ein Schaden zugefügt werden sollte, oder die Karrer, welche die Güter fahren, angegriffen werden und dies in unserer Stadt und in unsern Gerichten geschieht, so sollen wir ihnen sofort alles zurückerstaten. Können wir dies aber nicht binnen einem Monat, so sollen wir für das entwendete Gut Schadenersatz zahlen. Sollte sich von den Kaufleuten oder Pilgern oder ihren Dienern jemand strafbar machen, der wird nach dem Rechte unserer Gerichte abgeurteilt ihr Gut hingegen freigelassen. Gegeben mit unserm urkundlichen Stadtsiegel am St. Johann-Baptisten-Tag 1426.» Solange die Sicherheit für das Gut und Leben der Reisenden nicht gegeben war, konnte an einen lebhaften Verkehr in der Schweiz kaum gedacht werden. Dessenungeachtet erlreuten sich einige Städte wie Basel, Luzern, Zürich und Bern eines schon immerhin lebhaften Verkehrs, der bis zum 19. Jahrhundert gewaltig zunahm.

Die Gasthäuser der Innerschweiz blieben einige Jahrhunderte in demselben Stadium bestehen, höchstens das Holzhäuser hier und da durch Steinbauten ergänzt wurden. Man neigte allgemein zu der Annahme, dass Gast- und Wirtschaft zusammen gehörten. Aber diese Annahme ist grundfalsch. Das Gasthauswesen ist, wenn auch mit dem Wirtschaftswesen durch den gemeinsamen Ausschank der Getränke verwandt, immer doch ein besonderer Zweig geblieben. Das Grundprinzip eines Gasthauses war die Beherbergung und die Verpflegung der Fremden. Die «Gaststube» war natürlich ein jedermann zugängliches Lokal, wo Speisen und Getränke verabfolgt wurden. Die Zahl der Gasthäuser war sehr beschränkt. Selbst in Städten wie Zürich werden nicht mehr wie 1—2 Gasthäuser vorhanden gewesen sein. Irrig ist aber die Annahme, Eigenamen wie «Stern», «Löwe», «Adler», «Katze», «Schlüssel», «Pflau» etc. etwa nach heutigen Analogien als Wirt- oder Gasthäuser des Mittelalters zu betrachten. Manche Schriftsteller wollten damit die Existenz mehrerer Gasthäuser in damaliger Zeit annehmen. Indessen waren die oben erwähnten Häuser weder Gast- noch Wirtschaft, sondern Patrizierwohnungen, die als solche in den Ratskaten auch eingetragen waren. So gehörten z. B. der «Löwe» und der «Adler» dem Patrizier und Ratsherrn Ulrich Krieg in Zürich, der «Pflau» Familie Escher in Zürich. Auch Häusernamen wie «Steinbock» oder «Steinböckli» kommen vor, ohne Gasthäuser zu sein. Es ist Tatsache, dass die Gasthäuser, deren es fast überall nur eines in den Städten oder an den Verkehrsstrassen gab, einen Namen zunächst gar nicht getragen haben. Das von der Kommission der antiquarischen Gesellschaft für Zürich herausgegebene «Urkundenbuch» teilt dieselbe Ansicht. Dr. Escher und Dr. Schwei-

*) Wird vorläufig nicht veröffentlicht. Red.

*) Wird vorläufig nicht veröffentlicht. Red.

zer sagen darin: «Bestimmt nachweisbare Wirtschaft gab es in dieser Zeit überhaupt nicht, mit Ausnahme des keinen Eigennamen tragenden Hauses des Bäckers Wackerhold (wobei die ältere Rezension des Richterbüchleins bestimmte: «derselbe Wackerhold soll niemer Zürich ein gastgebe werden»), der Trinkstube der Edelleute bis 1349, und der Raiktrinkstube zum Schneggen, die erst 1345 vorkommt». Es ist aber anzunehmen, dass es in Zürich und auch an anderen Orten «Gaststuben», «Herbergen» und auch «Gasthäuser» gegeben haben mag. Diese waren indessen nicht eigene Gebäude, sondern Stuben, in welchen Fremde Unterkommen finden konnten, also ein etwas erweiterter Akt der Gastfreundschaft. Das Urkundenbuch von Zürich sagt darüber: «Negativ wurde 1310 bei Ueberlassung eines Hauses an der unteren Zäune durch Kloster Paradis an eine Laienschwester bestimmt, dass darin keine Wirtschaft, noch «fahrende Träwe» sein soll. Letztere Servitut kommt noch zweimal vor. Oetenbach verkaufte 1308 einem Ratsdiener eine überbaute Hofstatt beim Predigern nur unter der Bedingung, dass dort keine argwöhnigen und unehrlichen Dinge geschehen (Niederdorf 14), und dem Ritter Pfung Häuser zwischen Oetenbach und Lindenhof, unter der Bedingung, dass «keine gemeine noch böse wuf darauf beliben» sollen (Renneweg 70). Freilich setzen viele Stellen des Richterbüchleins Gastgeber, Herbergen und Weinhäuser, ebenso das Giselchafftsrecht und die Giselchaftsurkunden mit Ausdrücken wie «in eines offenen wirtshaus» eine Mehrzahl von Wirtschaften voraus; aber ausser dem abgebrannten Wackerholdhaus ist keines nachweisbar; von den später bekannten Wirtschaften, Rothaus, Schwert, ist im Gegenteil sicher, dass sie von vornehmen Familien bewohnt wurden. Wenn von einem «Wirt» des Edlen von Regensberg, oder der Gräfin von Rapperswil die Rede ist, so handelt es sich um ein Absteigequartier und Verwalterhaus dieser Herrschaften, das kaum für andere benutzbar gewesen sein würde.»

Wir werden dies gut begreifen können. Die Häuser waren einstöckige Holz- oder Steinbauten. Im oberen Stockwerke befanden sich die Wohnräume, während das Erdgeschoss als Keller, Vorratsraum oder Werkstatt diente. Es konnte also in den Häusern nur dort Platz für einige Gäste sein, wo eine kleine Familie es gestattet, Fremdenzimmer abzugeben. Dass hier ein Haus für den Passantenverkehr nicht reichte, ist selbstverständlich, sodass einige Familien das Gastrecht gaben. Da aber auch für die Gäste ein Aufenthaltsraum sein musste, so benutzte man das Erdgeschoss als Gaststube, wie es auch heute noch der Fall ist und diese Gaststube wurde allmählich die «Wirtstube», also ein offenes Lokal. Bei dem damaligen schnellen Besitzwechsel erscheint es nicht ausgeschlossen, dass diese Gasthäuser nicht nur ihren Besitzer, sondern auch ihren Ort wechselten, je nachdem sich ein Einwohner fand, der Fremde beherbergen konnte und wollte. Dass man später die grösseren und besser eingerichteten Patrizierhäuser erwarb und darin einen Gasthausbetrieb eröffnete, mag einleuchtend sein; ebenso, dass man unter dem Namen des Hauses das «Gasthaus» nannte. Die Wiederkehr derselben Namen in anderen Orten lässt entweder auf den gleichen Brauch oder auf eine Nachahmung schliessen. Die meisten Gasthausnamen wie «Schwert, Rabe, Storch, Adler, Hirsch, Schwan, Löwe» werden

auf die Familienwappen zurückgehen und erst im Zeichen des Verkehrs ist die «Post», das «Zollhaus» etc. hinzugekommen, wie das «Gasthaus zur Eisenbahn» nach Eröffnung desselben Eingang fand. Solange überhaupt nicht der Verkehr so stark war, dass ein Gasthaus davon existieren konnte, muss es als Nebenbetrieb erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Technische Rundschau

(Nachdruck verboten.)

Gefrierendes Wasser und schmelzendes Eis.

Die winterliche Jahreszeit lenkt die Aufmerksamkeit auch auf den eigenartigen Vorgang des Gefrierens beim Wasser, und zugleich schenkt die Hebung der Frühjahrsperiode der Bau- und Bauphilosophie den nötigen Anreiz, die bei dem wieder sprengen soll. Aber diese sind an sich nicht unerträglich. Denn eine genauere Beobachtung der Verhältnisse zeigt, dass die Natur freundliche Vorsorge getroffen hat, dass trotz des Eises das Leben nicht vereist, und sie hat gesessermassen selbst gegen sich Partei ergriffen, indem sie sich in den eigenen Arm fällt.

Dieses Moment des Schöners bietet unter anderem auf einer scheinbar sehr gleichgültigen Tatsache, von der man annehmen sollte, dass sie höchstens den Physiker interessieren könnte. Kühlt sich Wasser ab, so zieht es sich zusammen, wie dies andere Körper ja auch tun. Nun ist aber bemerkenswert, dass seine grösste Dichte, also sein höchstes spezifisches Gewicht, bereits eintritt, wenn die Temperatur auf +4 Grad Celsius herabgesunken ist. Bei weiterer Erkältung dehnt sich das Wasser wieder aus, und es wird infolgedessen spezifisch leichter. Es rührt dies vielleicht daher, dass unterhalb von +4 Grad bereits eine gewisse Kristallbildung einsetzt, welche im Eise zur vollen Ausgestaltung kommt und bei der die Struktur viele kleine Hohlräume aufweist, durch welche das Volumen entsprechend vergrössert wird.

Eben diese kleine Differenz zwischen dem Gefrierpunkt bei 0 Grad und dem Punkt höchster Schwere bei +4 Grad ist im Haushalte der Natur überaus bedeutsam! Verfolgen wir einmal den Prozess des Zurfrierens eines Teiches. Das Wasser kühlt sich in der winterlichen Jahreszeit selbstredend zuerst an der Oberfläche ab, und da es dabei entsprechend schwerer wird, muss es in die Tiefe sinken. Es kommen alsdann wärmere Wasserschichten empor, deren ein gleiches Geschick wartet. So findet ein Durchrühren statt, bis das Wasser in der Wassermasse im ganzen immer mehr und mehr erkaltet. Dieser Kreislauf muss jedoch aufhören, wenn die ganze Masse auf +4 Grad erkaltet ist. Denn kühlt sich die Oberfläche jetzt noch weiter ab, so dehnt sich die Flüssigkeit aus, und sie schwimmt sicher oben, wobei der Temperatur folgen kann, welcher das Wasser mit einer Eisdicke bekleidet.

Diese Decke schützt aber das darunter liegende Wasser gegen allzugrosse weitere Abkühlung, weil Eis ein schlechter Wärmeleiter ist. Infolgedessen nimmt jene nicht ungenessene zu, und wenigstens an dem Grunde der Gewässer wird die Temperatur von +4 Grad erhalten bleiben. Damit ist aber den pflanzlichen und tierischen Organismen des Wassers die Existenzmöglichkeit gesichert, welche vollständig in Frage gestellt sein würde, wenn dasselbe seine grösste Dichtigkeit bei 0 Grad hätte.

Mit der erwähnten Durchrührung der Wassermassen hängt übrigens auch der Umstand zusammen, dass tiefe Gewässer später und schwerer zufrieren als seichte. So werden die Lachen auf der Strasse schon bei mässiger Froste fest, während manch tiefer Betssee selbst in harten Wintern sich nicht langem mit einer Eisdicke überzieht. Denn je grösser die Tiefe ist, um so länger währt jener Prozess, welcher alles Wasser auf +4 Grad abtemperiert. Und mit Recht mag man sich darüber freuen, dass auf diese Weise viele Gewässer im Winter offen bleiben.

Die Ausdehnung des Wassers unterhalb 4 Grad Wärme hat natürlich zur Folge, dass das Eis wenigstens auf kühlem Wasser schwimmt und ein Stück über seine Oberfläche hinausragt. Immerhin ist dieser Teil verhältnismässig nicht gross, weil das spezifische Gewicht des Eises durchschnittlich 0,9 beträgt. Man kann also ermes-

sen, dass ein schwimmender Eisberg unter sich im Wasser noch ein riesiges Grundmass besitzt. Auch das Ertragen eines Teiles erleichtert das Schmelzen doch dadurch, dass wenigstens dieser frei von den wärmenden Sonnenstrahlen getroffen werden kann.

In den Meeren hat die Natur jedoch noch besondere Massnahmen getroffen, welche einer fortgesetzten Vereisung wehren sollen, die zum Teil in den polaren Gegenden befürchtet werden müsste. Vor allem hat sie die Gefrieretemperatur des Salzwassers herabgesetzt. Das nur brackische Wasser der Ostsee gefriert bei 1 Grad Kälte, während sich der salzreiche Ozean erst bei -2 bis -3 Grad mit Eis zu bedecken vermag. Bei ganz ruhigem Wasser kann die Temperatur sogar noch bedeutend tiefer sinken, ehe der Gefrierprozess einsetzt. Nun scheidet sich aber weiter bei der Bildung des Eises das Salz aus, und es werden infolgedessen die tiefer gelegenen Wassermassen in erhöhtem Masse gegen das Erstarren geschützt. So nimmt, wie neuere Beobachtungen gezeigt haben, das in einem Winter bedeckte Eis selbst im hohen Norden kaum eine grössere Dicke als die von 2 bis 3 m an, und auch an den Polen werden die tiefsten Schichten noch einige Grad über 0 bleiben.

Aber es sind im Haushalte der Natur doch noch weitere Einrichtungen notwendig geworden, um die winterlichen Eismassen hoher Breiten wieder zu beseitigen. Diese bestehen darin, dass das polare Eis in Form von Treibeis und Eisbergen von den Meeresströmen in äidlichere, wärmere Gebiete getrieben wird, wo die erhöhte Temperatur sein Schmelzen bewirkt. Hierbei kommt der bereits erwähnte Umstand zusetzen, dass das Eis mit einem Teil seines Volumens aus dem Wasser raus, wobei die Kurverhaltung, welche selbst bei Eis vor sich zieht, eine reichere Gelegenheit geboten wird. Sind diese Einrichtungen nicht grosszügig? Ist nicht schliesslich die kalte Eisdicke doch ein warmer Mantel? Ist nicht auf das sorgfältigste dafür gesorgt, dass unser Wasser nicht von den Polen her starrer Vereisung anheimfallen kann?

Kleine Chronik.

Ragaz. Die Direktion des Hotel Tamina wurde Herr H. Gisiger, von Selzach, in Allstätten (St. Gallen), übertragen.

Zürich. Herr E. Schaeftl, von Zürich, wurde als Direktor des neu eröffneten Grand Hotel de la Tour Hasselt in Rabat (Marokko) ernannt, mit Antritt per Anfang März.

Heiden. Die Kurverwaltung Heiden gelangt mit einer Petition an den Gemeinderat um Gewährung einer ausserordentlichen Subvention von 15,000 Fr. Der Jähre Abbruch der Saison bei Kriegsausbruch brachte dem Kurhaus Heiden enormen Schaden, und die Kurverwaltung erleidet eine beträchtliche finanzielle Einbusse. Auch die Kantonalbank von Appenzel-A.-Rh. hat sich bereit erklärt, die Kurverwaltung Heiden nach Kräften zu unterstützen.

Caux. Die Société immobilière de Caux (Grand Hotel und Caux Palace) bringt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom November 1914 ein Obligationenanleihen von Fr. 750,000 zum Zinsfuß von 6% zur öffentlichen Zeichnung. Das Anleihen, welches Konsolidation einer flottanten Schuld von Fr. 350,000 bezweckt und zugleich zur Lösung der Verbindlichkeiten gegenüber den allen Obligationenanleihen von Fr. 500, auf den Inhabern lautend, eingeteilt und mit Halbjahrescoupons auf 31. Mai und 30. November versehen; es wird zu pari ausgegeben und soll bereits am 31. Mai 1920 rückzahlbar werden. Die Gesellschaft ist bereits mit der Veranschlagung eines Obligationenkapitals von Fr. 3,140,000 belastet, dem ein Aktienkapital von Fr. 2,500,000 zur Seite steht; die 4/2prozentigen Obligationen ersten Ranges sind gleich den Aktien an der Börse von Lausanne kotiert.

Totentafel.

Luern. Hier starb am 9. Februar früh Herr Joseph A. Widmer, Besitzer des bekannten Hotel Sonnenberg ob Luern und des Riviera Palace in Menton. Mit ihm ist wieder ein bewährter Schweizer Hotelier ins Grab gesunken, der sich namentlich auch im Ausland als Fachmann eines grossen Ansehens erfreute.

Literatur.

Über das Rechtsbuch für den Schweizer Hotelier bringt das «Hotel», Wochenschrift des Int. Hotel-Besitzer-Vereins, folgendes Urteil:

Mit der Herausgabe dieses Buches, das eine gründlich bearbeitete Übersicht über das ganze Gebiet der schweizerischen Hotelrechte bietet, erwirbt sich der Schweizer Hotelier-Verein ein schätzenswertes Verdienst um die Interessen des von ihm vertretenen Standes. Unterstützt von fachkundigen Beratern, hat der Verfasser die schwierige Aufgabe, den umfangreichen Stoff zu gleicher Zeit erschöpfend und klar darzustellen, in erfolgreichster Weise gelöst. Der 234 Druckseiten umfassende Inhalt dieser Arbeit, dem sich einige juristische Gutachten des Bundesrichters Herrn Dr. Winkler in Bern, sowie ein übersichtliches Sachregister anschliessen, lässt wohl kaum eine Rechtsfrage bestehen, die für den Hotelier Bedeutung erlangen kann. Kommentare und bisherige Gerichtsurteile sind allerdings nur in beschränktem Umfang benutzt worden. Es erklärt sich dies daraus, dass der Verfasser mit seiner im März 1913 abgeschlossenen Arbeit bis zu einem gewissen Grade Neuland betreten hat, denn seit dem 1. Januar 1912, an dem die Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechtes erfolgte, hat sich naturgemäss noch keine umfassende Praxis der Rechtsprechung ausgebildet können.

Der Stoff des Buches ist in drei Hauptabschnitte gegliedert, von denen der erste das Gebiet: Hotelgrundstück und -inventar behandelt. In einer Einleitung wird hier der vielumstrittene Begriff: Hotel recht geschickt und bündig, wenngleich allerdings nicht gerade haarscharf umgrenzt. Unter Hotel versteht der Verfasser «ein grösseres komfortables Gasthaus, dazu bestimmt, dass in ihm gegen entsprechendes Entgelt, und zwar gewerbemässig, Gäste aufgenommen werden und ihnen Wohnung, in der Regel auch Beköstigung gewährt wird».

Für die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins, sowie überhaupt für alle Interessenten, die in die Lage kommen, sich mit schweizerischem Hotelrecht zu beschäftigen, stellt das Buch eine gewiss sehr wertvolle Gabe dar. Für die ganze neuzeitliche Literatur unserer internationalen Hotelwissenschaft bildet es eine höchst begrüssenswerte Bereicherung.

Verdienstmedaillen für Angestellte

können von jetzt an zu jeder Zeit bestellt werden. Lieferzeit 14 Tage.

- Für 5-10 Jahre bronzene Medaille oder Broche
- 10-15 " silberne " " "
- 15-20 " goldene " " "
- 20 und mehr Jahre goldene Uhr.

Gefl. Bestellschein verlangen vom Zentralbureau.

BASEL, Hotel Jura

Grösstes Hotel II. Ranges, gegenüber dem Bundesbahnhof, Zentralheizung, 135 Betten, v. Fr. 250 an.

Soeben erschienen

und beim Zentralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins in Basel, gegen Vereinsendung von Fr. 5.— auf Postcheckkonto V Nr. 85, erhältlich:

Rechtsbuch für den Schweizer Hotelier

im Auftrage des Schweizer Hotelier-Vereins verfasst von Rechtsanwalt Dr. Bruno Feuersenger in Basel.

Buchhaltung.
Gehre vernachlässigt. Buchhaltungen, Nachtragungen, Neu-einrichtungen, Revisionen und Expertisen, Bilanzen, Verbindungen von Zahlungsstockungen, Konkurs, Pfandverwertung etc. durch Monitoren, Monatsverträge, Aufschubgeschäft mit raschem Erfolg. Komme auch nach auswärts zur Beratung.
C. DUNZ, Buchhändler, Küssnacht-Zürich (59)

Hôtelier, Suisse française, ayant passé par toutes les branches avec femme du métier, cherche pour de suite ou époque à convenir Direction ou évent. location (67)
en Suisse ou à l'étranger. Bonnes références. Adresser offres sous ch. H 211 M à Haasenstein & Vogler, Montreux.

Kochlehrstelle gesucht
ohne Entschädigung, für 20 jährige leistungsfähige Tochter. (75)
Anfragen an Pfarrer Schweizer, Walzenhausen.

Directeur.
On cherche pour une ville de mer, du nord de l'Espagne, un directeur, connaissant la langue espagnole, pour restaurant-café-pâtisserie de premier ordre. Adr. offres avec conditions et références sous chiffre Z. N. 513 à l'Agence de publicité Rudolf Mosse, Zürich. (76)

Schweizer Hotelier
in allen Teilen der Hotelbranche erfahren, mit ebenfalls geschäftstüchtiger Frau, sucht auf Frühjahr
Leitung oder Pacht
eines mittelgrossen Hotels im In- oder Auslande. Beste Referenzen. Offert. unt. B. R. 5076 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Basel. Bl. 5076-ent.

WER
Beleuchtungs- oder Heizungs-Anlagen od. Closet-Einrichtungen in Hotels, Pensionen oder Kur-Anstalten besorgt, inseriert mit Erfolg in der in Basel erscheinenden:
HOTEL-REVUE
Offizielles Organ des Schweizer Hotelier-Vereins

Die Hygiene gehört vor allem aus an das Telefon!
Schweiz. Telefon-Desinfektions-Gesellschaft Bern
NEROFORM
Überall in der Schweiz vertreten durch die „SECURITAS“
Telephon Nr. 29
Jedes Telefon sollte desinfiziert werden!
Trit dem Höhrtröh-Können Hausdruckhaken!

Kochberuf
Sohn achtbarer Eltern, gesund u. kräftig, wünscht auf Ostern den
Servietten Leinenimitation
empfehl
Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Man spart
Kosten, Zeit u. Arbeit durch Benutzung unserer Annoncen-Expedition, selbst wenn es sich nur um eine Gelegenheits-Anzeige, ein Gesuch oder ein Angebot handelt, das in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden muss.
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse
Zürich: Limmatstr. 34, Telefon Nr. 660
Basel: Aeschenvorstadt 50, Telefon Nr. 2164

Persil
wäscht von selbst!
Bleichsoda „Henco“

Junger Mann, Hoteliersohn, sucht Stelle als Sekretär oder Bureau-Volontär (als solcher bereits gearbeitet). Derselbe kann beim Service und in der Küche mithelfen und hat schon bedeutende Fachkenntnisse. Handlungsschul- auch Hotelfachschul-ausweis und mit allen vor-kommenden Bureau-Arbeiten bestens vertraut. Zeugnisabschriften gern zu Diensten. — Gefl. Offerten unter J. W. 7254 bef. Rudolf Mosse, Berlin S. W. (72)

Hotel garni
komfortabel und modern eingerichtet, an prima Lage einer Kantons-Hauptstadt der Ostschweiz, an nur ganz tüchtige Fachleute
zu verpachten.
Gefl. Offerten unter Chiffre O. F. 4395 an Orell Füssli-Annoncen, Zürich. (59)

Hôtel à vendre ou louer
à Fribourg, situation centrale. Convendrait pour grand commerce.
S'adresser sous chiffre H 508 F à Haasenstein & Vogler, Fribourg. (71)

Schweizer Hotelier, in allen Teilen der Hotelbranche routiniert und erfahren, mit ebenfalls geschäftstüchtiger Frau, wünscht die
Leitung eines Hotels
zu übernehmen in Saison- oder Jahresstelle. — Gefl. Offerten unter Chiffre Z. A. 1 an die Annoncen-Exp. Rudolf Mosse, Zürich. (7) Mg.

Wegen Todesfall und vorgerückten Alters ist ein erstkl.
Hotel
mit 100 Betten, modern eingerichtet, mit neubauangelegter Villa, preiswürdig zu verkaufen (Jahresgeschäft). Vorzügliche Lage inmitten eines grossen Parkes am Genfersee. Agenten verboten. — Gefl. Offerten unter Chiffre Z. A. 1 an Rudolf Mosse, Bern. (7) Me.

Ordnung im Betrieb

können Sie nur schaffen, wenn Sie die Mängel kennen. Nehmen Sie deshalb die Verdienste der zuverlässig und streng verschwiegen arbeitenden Allgemeinen Treuhänd- und Revisionsgesellschaft in Basel, Gerbergasse 30, Telefon 5008, in Anspruch. Prospekt und Auskunft kostenfrei.

Lieferanten von Getränken

Bierbrauerei FALKEN Schaffhausen.
Wir empfehlen unsere, nach Münchner- und Pilsner Art gebrauten dunklen und hellen Biere in Fässern und in Flaschen.

J. JAUCH, Weinhandlung ALTDORF (Uri).
Spezialhaus für H. Piemontese-Tafelweine, Asti, Brachetto, Nebiolo, Chianti

Eberhard & Cie.
Weinhandlung, Neuenstadt empfehlen ihre Spezialitäten in prima Neuenburger (Cave de l'Hôpital Pourtales) und Waadtänderweinen, sowie alle französischen Rotweine. 203 Bern 1914: Goldene Medaille.

BENDI & Cie.
St. Gallen und Chur.
Feinste Veltliner Weine
alte Sassella
Tirol Spezial Weine
Lagrein Kretzer, St. Magdalener.

Franz Müller & Cie.
Weinhandlung, Schaffhausen empfehlen Schaffhauser- und fremde Weine in nur prima Qualitäten. Spez.: Herrenberger Eigengewächse.

V. Haller Söhne BASEL
empfehlen Waadtänder-, Walliser-, Markgräfler-, Elsässer- etc. Weine.

H. Rutishauser & Co A.-G.
Scherzigen

Spezialitäten in Ostschweizer- und Tirolerweinen aus bevorzugten Lagen
ff. Flaschenweine

NOBLESSE
der beste Wermouth-Wein.
Ciraevna & Co., Turin und Genf.

R. Frey, Schaffhausen
offert ff. Ostschweizer- und Tirolerweine, Eigengewächse: Rheinhalder und Hallauer.

NEUCHÂTEL CHÂTENAY
Fondé 1796
HORS CONCOURS — MEMBRE DU JURY
Berne 1914

Zu vermieten:

Im **Bahnhofe Spiez** ist die neuerrichtete **Bahnhof-Restoration** auf Anfang Sommer 1915 zu vermieten.

Die vollständig neu erbauten Wirtschaftslokalitäten bestehen:

Im **Parterre**: aus 3 geräumigen, hellen Restaurationsräumen mit vorzüglicher, schattiger und aussichtsreicher **Gartenterrasse** von 400 m² Flächeneinhalt. Im **I. Stock**: aus einem gedeckten Terrassenrestaurant mit prächtigem Ausblick auf den Thunersee. Diese Räumlichkeit eignet sich besonders als **Speise- und Gesellschaftssaal** für Familien- u. Vereinsanlässe etc.

Ferner stehen im I. Stock die erforderlichen **Wohnräume**, 5 Zimmer mit Zubehörenden, zur Verfügung.

Im **Souterrain**: geräumige, helle Küche mit Waschküche u. 5 abgeschlossenen Kellerräumen mit elektr. Lastaufzug, Lingerie, Glätezimmer und Badeeinrichtungen.

Die näheren Bedingungen können bei unterzeichneten Direktion eingesehen oder schriftlich einverlangt werden; für Besichtigung der Lokalitäten wende man sich gefl. an das Baubureau der B. L. S. im Bahnhofe Spiez.

Reflektanten sind gebeten, ihre Offerten über Mietzins etc. bis spätestens zum 28. Febr. 1915 an die Direktion der B. L. S., Bogenschützenstrasse 1, Bern, einzusenden. Die Offerten bleiben verbindlich bis 15. April 1915. Bern, den 22. Januar 1915.

Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon
Der Direktor: **Kunz**.

Hotel in Zürich zu verpachten.

Passantenhotel an erster Verkehrsstraße nahe Hauptbahnhof mit Restaurant und ca. 50 Betten, vollständig eingerichtet, ist an kautionsfähigen Fachmann zu verpachten. — Offerten unter Chiffre O. F. 4391 an Orell Fussli-Annoncen, Zürich. (60)

Gesucht

tüchtiger **Gerant oder Mieter** für eine neu-erbaute, moderne Fremdenpension, möbliert, Zentralheizung, Gas, elektrische Installation und Lift, mit ca. 30 bis 35 Betten, in schöner, sonniger Lage eines Weltkurortes Graubündens. Offerten unter Chiffre Z. K. 510 an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich.** (74)

Demme & Krebs, Bern

Begründet 1864 Export Telefon No. 1887

Spezialitäten: Kirschwasser, Enzian, Reckholder, Trusen, Zwetschgenwasser, Magenbitter, Heidelbeerbranntwein, süsse Liqueurs, div. Sirops etc.
Direkt. Import v. Cognac, Rhum, Arac, Wermuth, Malaga, Madère, Sherry, Portwein, Sherry-Brandy, Chartreuse, Bénédictine etc.

CHAMPAGNER-WEINE

Goldene Medaillen und Diplome: Zürich, Melbourne, Paris, Bern, Genf etc. (68)

Rue de la Paix

Téléphone 3820

Mappin & Webb

Lausanne

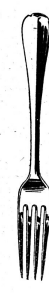
Téléphone 3820

Ayant un trop grand stock d'argenterie pour hôtels et restaurants, nous désirons en disposer à prix excessivement avantageux, pour n'importe quelle quantité, jusqu'à épuisement du stock de trop mentionné ci-bas.

Modèle simple :: Qualité spéciale.



18 douz.	Guillères de table	21.—	la douz.
17 "	Fourchettes de table	21.—	"
18 "	Guillères à dessert	16.50	"
16 "	Fourchettes "	16.50	"
17 "	Guillères à café	9.50	"
10 "	" " Moca	8.—	"



Nickel poli

6 douz.	Guillères de table	7.50	la douz.
6 "	Fourchettes de table	7.50	"
6 "	" " à dessert	6.—	"
6 "	Guillères "	6.—	"
3 "	" " café	3.75	"
3 "	" " Moca	3.—	"

Coutellerie de table anglaise.

Manche fortement soudé à la lame, formant une seule pièce. Sans égal.
17 douzaines Couteaux de table 23.50 la douzaine
10 " " à fromage 21.50 "

Manche noir :: Qualité extra.

6 douzaines Couteaux de table 15.50 la douzaine
8 " " à fromage 12.— "

Manche blanc :: Qualité extra.

9 douzaines Couteaux de table 16. la douzaine
10 " " à fromage 12.— "

:: DIVERS MODÈLES :: BON MARCHÉ ::
PRIX AVEC ÉCHANTILLONS SUR DEMANDE

Plats à gratin ronds, argentés.

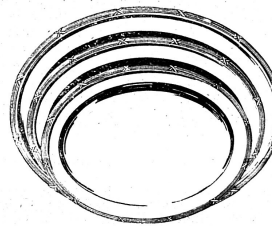
6 plats 12 cm diamètre	7.—	la pièce
3 " 14 "	8.50	"
4 " 16 "	10.—	"
3 " 20 "	13.—	"

Plats à gratin, nickel poli.

4 plats 14 cm diamètre	5.50	la pièce
5 " 16 "	6.75	"
4 " 20 "	8.—	"

Passoires à thé.

16 passoires à 3.75 la pièce.



(1128)

Plats à viande, bord uni.

3 ovales 35 cm diam.	24.—	la pièce
4 " 30 "	18.—	"
4 ronds 25 "	16.50	"

6 Saucières 18 cl.	11.—	la pièce
4 " 42 "	19.—	"

Cafetières, Théières, Sucriers
Crémiers, etc.

:: PRIX SUR DEMANDE ::
avec CATALOGUE GRATIS

Hotelbuchführung

Abschlüsse, Nachtragungen, Neueinrichtung, Inventuren, Ordnen vernachlässigter Buchhaltungen, besorgen gewissenhaft

Albertine Bär & Emil Hohmann

Bücherexperten
Zürich II Steinhaldenstr. 62
Telephon 6392
Kommen auswärts. Sämtliche Bücher vorrätig.

Hotel- & Restaurant-Buchführung

Amerikanisches System Frisch. Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbriefe. Hunderte von Anerkennungschriften. Garantie für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Bitte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordne vernachlässigte Bücher. Gehe auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für Hotels auf Lager.
H. Frisch, Zürich I
Bücherexperte
MAISON FONDÉE EN 1826

SWISS CHAMPAGNE

Berne 1914

Médaille d'or avec Félicitations du Jury

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914



Scavier Fischlin Fils

Distillerie

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

Arth au Rigi

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

(1827)

Tee-Import HUGUENIN & Co.

ZÜRICH Bahnhofstrasse
Verlangen Sie bitte bemusterte Gratis-Offerte
(64)

Société Suisse de Distributeurs
automatiques de papiers
à VEVEY.
Conditions avantagées pour fournitures de boîtes et de papier pour water-closets. Papier de toute qualité, très solide et de grand format. Par l'emploi de ces appareils on évite le gaspillage et l'humidité du papier, auquel on conserve toute sa propriété. (1300)
Fournitures hygiéniques de 50 serviettes, recommandées aux militaires, touristes, etc. La plus ancienne maison pour ces fournitures en Suisse.

Man sucht als Gelegenheitskauf eine (71)

Silberpoliermaschine System „Wenger“.

Offerten mit Preisangabe, Dimensionen und früherer Katalogpreis erbeten unter Chiffre Z. A. 501 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

Daily Mail

CONTINENTAL EDITION
Gives all the News Many Hours in Advance of any other English Journal circulating on the Continent.
Head Office: 38, Rue du Sentier, PARIS.

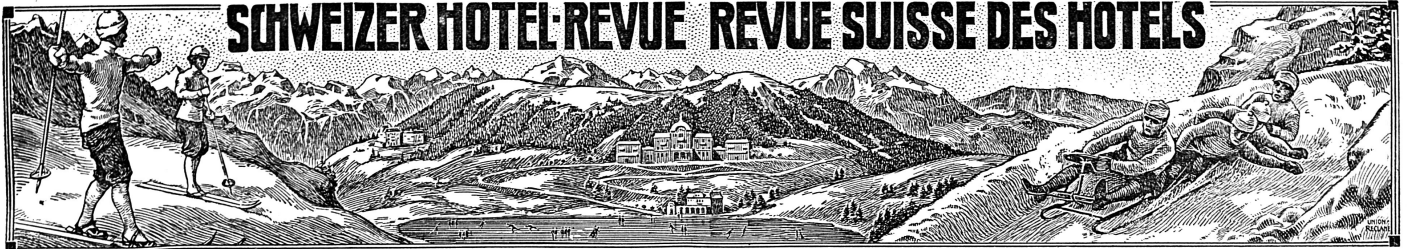
(67)

(67)

(67)

(67)

(67)



SCHWEIZER HOTEL-REVUE REVUE SUISSE DES HOTELS

Kochlehrlingsprüfungen im Jahre 1914.

(Mitgeteilt vom Zentralbureau der Union Helvetia in Luzern.)

Verzeichnis der von den Experten des Schweizer Hotellers-Vereins und der Union Helvetia geprüften Behlrlinge.

Table with columns: Prüfungstag, Name des Lehrlings, Name und Ort des Hotels (Lehrstelle), Dauer der Lehrzeit, Namen der Herren Experten (Hoteller-Verein, Union Helvetia), Note.

Verzeichnis der von den Experten des Schweizer Hoteller-Vereins und des Intern. Verbandes der Köche geprüften Behlrlinge.

Table with columns: Datum der Prüfung, Name des Lehrlings, Heimatort, Name des Lehrlokals, Ort, Dauer der Lehrzeit, Namen der Herren Experten (Hoteller-Verein, Union Helvetia, Landesverwaltung Schweiz des I. V. K.), Prädikat (theoretisch, praktisch).

Zum Prüfungswesen der Kochlehrlinge.

(Mitteilung des Zentralbureaus der Union Helvetia.)

Wir hatten die Herren Prüfungs-Experten Ende Dezember gebeten, gemachte Erfahrungen und Beobachtungen von allgemeinem Interesse uns zur Kenntnis bringen zu wollen.

Sämtliche Experten berühren einleitend den Punkt, welchen Einfluss die Anwesenheit der Lehrherrn oder der Lehrchefs an der Prüfung auf die Lehrlinge bewirkt.

In Bern werden die Lehrchefs eingeladen, der Prüfung beizuwohnen. Ueber die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, schreibt ein Experte, die Frage, ob in Zukunft dieses Verfahren beibehalten werden soll, werde demnächst entschieden werden.

und der Lehrling war mehr geniert durch seine Anwesenheit; es schien, als ob er sich in Acht nehme, keine Küchenkenntnisse auszulaudern, welche dem Patron oder dem Ansehen und Ruf der Küche schaden könnten.

In Bern ist sodann auch den jüngeren Lehrlingen versuchsweise gestattet worden, den Prüfungen beizuwohnen. Ueber das Resultat dieser Anordnung sagt der Bericht nichts.

Wir lassen nun hier die Stellen aus den Berichten der Herren Experten über Wahr-

nehmungen und persönliche Anregungen wörtlich folgen:

Herr Friedrich Berner in Luzern, Experte des Schweizer Hoteller-Vereins, schreibt:

Sichtbar ist, dass ein Lehrling besser antwortet, wenn er ganz oder teilweise Französisch kann. Diejenigen, welche gar keine französischen Vorkenntnisse haben, sind gewissermassen zu bedauern; denn die paar Brocken küchentechnischer Ausdrücke, die sie gelernt haben, sprechen sie oft grundfalsch aus; sie haben keine Ahnung, wie es geschrieben wird und woher die Wörter, dem Sinne oder der Sprache nach, stammen.

In Summa erzieht jede Prüfung den Mangel eines Fachschulbuchs.

Ich gebe eine Blumenlese der Antworten oder auch der Eineständnisse, was die Lehrlinge nie gemacht haben, oder was ihnen ganz unbekannt ist. Es gibt Küchen, in welchen nie eine Grundsauc zubereitet wird. Weiter, gewisse Fische, Geflügel, Wildpret, Gemüse nie verarbeitet werden.

schiebt man ein Brett unter. Gelée wird mit Gelatine gemacht. Ris de veau glacé kennt einer nicht. Woran junges und altes Geflügel etc. erkannt wird, weiss er nicht. Was ein Bassine-Schneekessel ist, weiss er nicht. Glaac hat einer nie gemacht. Die verschiedenen Teigarten weiss manchem unbekannt. Einer hat nie gedämpfte Fische, nie Poulets grillés gemacht, hat nie Truthahn oder Perlhühner gesehen. Kennt keinen äusseren Unterschied ob Konservbüchsen gut oder schlecht sind. Weiss nicht, daß im Konservwasser Kupferoxyd enthalten ist. Weiss nicht, warum man Konservengemüse abblanchieren muss. Weiss nicht, dass Wasser alles auslaugt. Es gibt solche, die nicht wissen, warum man Siedefleisch im kalten oder im warmen Wasser aufsetzt. Von Temperaturverhältnissen hat mancher keine Ahnung; weiss nicht, dass man diese messen kann, alles ist Gefühlssache. Von Mass- und Gewichtsverhältnissen haben die meisten keine Kenntnis. Vom Sparen kennen die meisten nur den Unterschied: «Man nimmt geringere Ware». Eine Fachschule ist ein dringendes Bedürfnis.

F. Berner.

Hr. Charles Wyss in Bern, Prüfungsexperte und Mitglied der kantonalen Aufsichts-Kommission, schreibt:

Den wunden Punkt bilden immer noch die Messschätzungen, sowie die Quantitäten der Waren, die pro Kopf zur Berechnung gerechnet werden müssen; hier hapert es schon oft noch gewaltig. Wir glauben bestimmt, jetzt bei den Examen mehr verlangen zu dürfen, als in den Anfangsjahren.

